

II- 338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 31.414/3-23/1970

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

10. Juli 1970

54/A.B.ZU 24/J.Präa. am 14. Juli 1970B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen
 betreffend Bestellung von Versicherungsvertretern gemäß
 § 420 ff. ASVG.

Zu den einzelnen Anfragen, und zwar

- 1) Welchen Rechtsstandpunkt vertritt das Bundesministerium für soziale Verwaltung in der gegenständlichen Frage?
- 2) Wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde sicherstellen, daß für die Entsendung von Versicherungsvertretern keine weitergehenden Bedingungen gestellt werden, als sie durch die Bestimmungen des ASVG festgelegt sind?

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

Nach § 421 Abs. 1 ASVG kommt den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber das Recht zu, Versicherungsvertreter zu entsenden. Die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten keinerlei Hinweise darauf, daß bei der Entsendung der Versicherungsvertreter ein bestimmter, nach parteipolitischen Gruppierungen orientierter Proporz einzuhalten sei. Die Auswahl der zu entsendenden Personen obliegt vielmehr ausschließlich den im Gesetz genannten Interessenvertretungen bzw. deren Organen. Hierbei ist nur darauf zu achten, daß die für das Amt in Aussicht genommenen Personen die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Es besteht daher keine Veranlassung für eine aufsichtsbehördliche Maßnahme, ausgenommen die entsendende Stelle hätte eine der im ASVG zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Bestellung zum Versicherungsvertreter verletzt.

Der Bundesminister:

H ä u s e r